

# STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



*Auszug*

SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

- **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
- **Verbandsgemeinden**
- **kreisfreien Städte**
- **Zweckverbände**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund  
Sachsen-Anhalt (SGSA)  
- Landesgeschäftsstelle -  
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300  
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: [post@sgsa.info](mailto:post@sgsa.info)  
Internet: [www.kommunales-sachsen-anhalt.de](http://www.kommunales-sachsen-anhalt.de)

Stadtparkasse Magdeburg  
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00  
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Pankrath  
Durchwahl: 0391 5924-372

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen  
4-09-04-03; pa-ck

Datum  
05.08.2020

## **Urteil des OVG LSA vom 27.2.2020, Az.: 2 L 35/18; Änderungsbedarf in den Ortssatzungen zur Umlage der Unterhaltungsverbandsbeiträge zur sachgerechten Bestimmung des Umlageschuldners**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den vergangenen Tagen ist uns von mehreren Städten und Gemeinden berichtet worden, dass das Verwaltungsgericht Magdeburg unter Bezugnahme auf das oben genannte Urteil des OVG LSA deren Ortssatzungen zur Umlage der Unterhaltungsverbandsbeiträge zur Gewässerunterhaltung überraschend für nichtig erklärt habe. Die Satzungen beruhen im Wesentlichen auf der Orientierungssatzung des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt (MULE) vom Herbst 2018, welches auch auf unserer Internetseite abrufbar ist. Eine schriftliche Urteilsbegründung liegt bislang noch nicht vor.

Das Gericht hat jedoch darauf hingewiesen, dass der Grund für die Nichtigkeit der Satzungen der betroffenen Städte und Gemeinden in der nicht sachgemäßen Bestimmung des Umlageschuldners liegt. Den Satzungsbestimmungen, die § 4 der aktuellen Orientierungssatzung entsprachen, fehle eine konkrete Regelung, wie der Schuldnerwechsel innerhalb eines Erhebungszeitraumes zur anteiligen Umlageschuld führe. Hier müsse taggenau oder anders eine Regelung zum Übergang der Umlageschuld getroffen werden. Zum anderen sei der Ermittlungsaufwand mit denen der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte festgestellt werden müsse, bevor der Nutzer des Grundstücks zur Umlage herangezogen werden könne, nicht hinreichend festgelegt.

Wir empfehlen ausdrücklich, Ihre Ortssatzungen zu überprüfen und Ihre Satzungsbestimmungen zum Umlageschuldner erforderlichenfalls entsprechend der Vorgaben aus der o. g. Entscheidung des OVG LSA anzupassen.